



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 23

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 25.09.2023

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

1. Öffentliche Auslegung – 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortskern Lohne V“

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



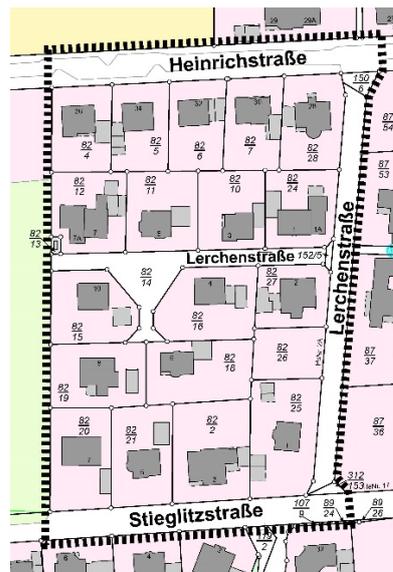


Bauleitplanung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortskern Lohne V"

Der Bauleitplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt in der zentralen Ortslage des Ortsteils Lohne, westlich der Lerchenstraße zwischen der Heinrichstraße im Norden und der Stieglitzstraße im Süden und ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ASL), vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn. Durch diese Änderung soll der mittlerweile vorhandene Bestand an Hochstämmen im Plangebiet verbindlich festgesetzt werden. Ferner erfolgt eine geringfügige Anpassung an die städtebaulichen Grundsätze der Gemeinde Wietmarschen.



Die Entwürfe des Bauleitplanes mit der Begründung liegen in der Zeit vom **04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, öffentlich aus. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) in der Rubrik 'Rathaus & Politik', Punkt 'Bauwesen/Bauleitplanung/Aktuelle Verfahren' einsehbar. Während dieser Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken zu den Planungen bei der Gemeinde Wietmarschen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-